

und Ordnung in seiner Haushaltung, so wie durch eine weise väterliche Anwendung seines Ansehens und seiner Gewalt, die höchste Achtung seiner Untergebenen zu erwerben bemüht seyn, und indem er beflissen ist, seine Befehle möglichst dem eigenen Interesse derselben anzuschließen, auch ihr gänzliches Zutrauen zu erhalten suchen. Selbst die Nothwendigkeit, Vergehen zu bestrafen und seine Befehle gegen Ungehorsame mit Strenge zu unterstützen, wird bei- des nicht vermindern, wenn es durch Handlungen der Gerechtigkeit — nicht der Laune — geschieht. Endlich sei er beflissen, so viel nur immer möglich, die wechselseitigen Streitigkeiten unter den Unterthanen auf eine gütliche Art beizulegen, und wenn dieses durchaus nicht angeht, gerecht zu entscheiden, damit selbst die straffällige Partei, oder wenigstens die übrigen aus der Gemeinde, die davon Kennt- niß haben, dem Richterspruch im Herzen beipflichten müssen.

IV.

Von den Pflichten des Güterverwalters in Absicht auf die Beför- derung des allgemeinen Besten des Staats.

Sowohl in dem allgemeinen Verhältnisse, in dem sich der Güterverwalter als Mitglied des Staats befindet, als noch weit mehr in seinem besondern hat er gegen jenen Pflichten zu erfüllen, die nicht weniger erhaben als aus- ge- dehnt sind, und die thätigste Anwendung seiner Einsichten und Klugheit, seiner Unabhängigkeit, seiner Tugend und Rechtschaffenheit erfordern.

Aufmerksam auf alles, was das gemeine Beste nöthig macht, muß er zugleich die Mittel wahrnehmen und gehörig anwenden, die jenes zu befördern im Stande sind. Er

bildet sich nach diesen einen wohlgeordneten Plan für seine Arbeiten, damit sie mit einander im Zusammenhange stehen und keine die andere verhindern. Da die wirksamste Vermehrung des Nationalreichthums durch die Arbeiten beim unmittelbaren Erwerbe geschieht; so muß er diese auf eine Art zu vervielfachen und auszudehnen suchen, die der bestehenden Consumtion und den Verhältnissen des Landes, worin die ihm anvertrauten Güter gelegen sind, am besten entsprechen, und wodurch sie mit anderen Anstalten der Regierung, oder gleich edelgesinnter Besitzer, in nützlichen Zusammenhang zu bringen sind. Durch den Ueberfluß an Erzeugnissen, verbunden mit der Leichtigkeit, das Entbehrliche entfernter wohnenden Staatsgenossen und Mitbürgern, die dessen bedürfen, oder auch anderen Nationen zuführen und überlassen zu können, wird sowohl im letzteren Falle das Vermögen des Staats im Allgemeinen, so wie im erstern jenes seiner Bürger einzeln vermehrt; je mehr also der Güterverwalter diese Vortheile vervielfachter Production zu erweitern und der möglichst größten Anzahl Individuen zuzueignen bemüht ist: desto mehr trägt er zum Wohl des Ganzen bei, welches in nichts anderem als in der Summe aller einzelnen Wohlfahrten besteht.

Aber er muß sich nicht allein bestreben, alle die Quellen äußerer Güter zu eröffnen, die sich in seinem Wirkungskreise und dadurch in seiner Gewalt befinden, sondern er muß auch eben so sehr dahin zu wirken suchen, daß durch die Verbesserung seiner Einsicht und seines Willens, der Unterthan eines höheren Grades von Wohlstand würdig werde, indem er dadurch in den Stand kommt, den zweckmäßigsten Gebrauch von diesem zu machen. Vorzüglich aber muß der Güterverwalter es als seine angelegentlichste Pflicht betrach-

ten, bei jeder Gelegenheit und durch alle einem so erhabenen und edlen Zwecke würdige Mittel dahin zu wirken suchen, daß der Unterthan, mit der Ehrfurcht und dem Eifer, den er der Religion schuldig ist, auch eine wahre Liebe für die Verfassung seines Vaterlandes und eine ähnliche Hochachtung für die Gesetze verbinde. — Dem Unterthan die Ueberzeugung, die man bei dem Güterverwalter selbst billig schon als bestehend voraussetzt, da er für ihre Handhabung und Befolgung sohnedies Sorge tragen muß, beizubringen: daß diese letzteren nicht weniger auf seine eigene Wohlfahrt Beziehung haben, als sie den allgemeinen Wohlstand des Staats beabsichtigen, daß daher sein Gehorsam für die Gesetze auf seinen eigenen Nutzen gegründet ist, und daß dem Unterthan selbst eine scheinbare Zweckwidrigkeit nie seiner Pflicht enthebt, die ihn auch im Gewissen zur Befolgung der Gesetze verbindet, weil er nie überzeugt seyn kann, daß der Gesetzgeber nicht wirklich zweckmäßig befehle; hierauf muß des Güterverwalters Hauptaugenmerk gerichtet seyn. Selbst wenn er genöthigt ist, zum Besten des Staats von dem einen oder anderen ein Opfer zu verlangen, das sie entweder mit einem Theile ihrer Freiheit und Aufgebung ihrer bisher gewohnten Lebensart, durch das Uebertreten zu Militärdiensten, oder auf irgend eine andere Weise zu bringen hätten; so wird er bei genauer Rücksichtnehmung auf alle Umstände, durch einen billigen und ganz leidenschaftslosen Förgang in seinen Amtshandlungen, durch sonst bezeugte Bereitwilligkeit, dem Unterthan alle in seinem Vermögen stehende Erleichterungen und Hülfe verschaffen, den Eindruck und die Achtung gewiß nicht schwächen, den er sonst für die Anstalten des Staats und die Güte seiner Regierung bewirkt hat.